

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 418.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. November 1879,

den Transport des Schlachtviehs betreffend.

Nachdem die über die Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen (Gesetzl. Bd. XIX. S. 93) mit dem 15. v. Mts. in Kraft getreten sind, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten für den Transport des Schlachtviehs, soweit er nicht auf der Eisenbahn erfolgt, zur Schonung desselben und um zu verhüten, daß das Fleisch durch starke Anstrengung oder Aufregung gesundheitsgefährlich wird, hierdurch Folgendes bestimmt.

1.

Die Beförderung des Großviehs hat mittelst Treibens, die des Kleinviehs (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) mittelst Fahrens zu erfolgen, wobei aber der Gebrauch von Schubkarren ausgeschlossen ist. Jede rohe Behandlung der Thiere dabei, insbesondere das Heben von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerrn an Leitsaiten, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen ist verboten. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

Ausgegeben am 12. November 1879.